



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit  
Änderung der Anlagegrundsätze und mit Änderung der Kosten  
des OGAW-Sondervermögens**

**Warburg - Corporate Bonds Social Responsibility - Fund  
(zukünftig: WARBURG INVEST RESPONSIBLE - Corporate Bonds)**  
(Anteilklasse I: ISIN DE000A111ZL9 // WKN A111ZL)  
(Anteilklasse B: ISIN DE000A12BTT8 // WKN A12BTT)  
(Anteilklasse R: ISIN DE000A111ZK1 // WKN A111ZK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 6. Juli 2020 genehmigt. Die Änderungen umfassen im Einzelnen insbesondere folgende Punkte:

## **1. Fondsname**

Das OGAW-Sondervermögen “Warburg - Corporate Bonds Social Responsibility - Fund” wird in “WARBURG INVEST RESPONSIBLE - Corporate Bonds” umbenannt. Die im Abschnitt „3. Anlagegrenzen“ beschriebenen Änderungen des Nachhaltigkeitskonzepts sollen sich auch entsprechend im Namen des OGAW-Sondervermögens widerspiegeln.

## **2. Vermögensgegenstände**

- Es erfolgt in § 1 der BABen eine Beschränkung des Erwerbs von Wertpapieren auf verzinsliche Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“).
- Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 8 der AABen sowie der Abschluss von Pensionsgeschäften gemäß § 14 der AABen wird ausgeschlossen. (§ 1 und § 1 a der BABen).

### 3. Anlagegrenzen

- Es erfolgt eine Anpassung der in § 2 der BABen genannten Anlagegrenzen hinsichtlich der oben genannten Beschränkungen bei den erwerbbaaren Vermögensgegenständen.
- Ferner wird das bestehende Nachhaltigkeitsuniversum durch ein eigenes Nachhaltigkeitskonzept der Gesellschaft im Rahmen der W.I.R.-Produktfamilie (WARBURG INVEST RESPONSIBLE) ersetzt.

### 4. Kosten

- Der bisherige § 7 Absatz 7 der BABen wird aufgrund des Ausschlusses des Erwerbs von Investmentanteilen ersatzlos gestrichen.
- Die Möglichkeit der Berechnung einer an die Gesellschaft zu zahlenden erfolgsabhängigen Vergütung wird ersatzlos gestrichen. (vorher § 7 Absatz 8 der BABen).

**Mit der Änderung der BABen ist eine Änderung der Anlagegrundsätze verbunden. Sie haben daher das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme Ihrer Anteile ohne weitere Kosten verlangen zu dürfen.**

**Die Änderung der BABen tritt am 2. November 2020 in Kraft.**

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Die ab dem 2. November 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Juli 2020

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
- Die Geschäftsführung -

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**WARBURG INVEST RESPONSIBLE - Corporate Bonds,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

# **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

## **§ 1**

### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Verzinliche Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Investmentanteile gemäß § 8 der AABen werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

## **§ 1 a**

### **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte gemäß § 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

(1) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus verzinlichen Wertpapieren in- und ausländischer Unternehmen zusammen. Andere Wertpapiere gemäß § 5 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

Die Auswahl der verzinlichen Wertpapiere beinhaltet neben finanziellen Kriterien eine umfangreiche Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse. Bei deren Umsetzung wird die Gesellschaft von einer anerkannten ESG Research Agentur unterstützt. Als anerkannte ESG Research Agenturen sind insbesondere MSCI ESG Research und ISS ESG anzusehen.

Das OGAW-Sondervermögen wird in verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern investieren, die in insgesamt drei Analyseschritten ausgewählt werden:

- (a) Durch **Ausschlusskriterien** werden im **ersten** Schritt Unternehmen, die gegen Ausschlusskriterien verstoßen, als Emittenten vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Ausschlusskriterien sind im Wesentlichen die Geschäftsfelder Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, Tabak (wobei auf diese Geschäftsfelder jeweils mindestens 5 Prozent des Umsatzes des betreffenden Emittenten entfallen müssen) sowie das Vorhandensein unternehmerischer Kontroversen, die die jeweils negativste Ausprägung des Kontroversenstatus der jeweils hinzugezogenen ESG Research Agentur erhalten haben. Unter dem Begriff Kontroverse versteht sich unternehmerisches Fehlverhalten mit unterschiedlichem Schweregrad in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance. Bewertet werden beispielsweise die Verursachung von Umweltschäden, der Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Schädigung von Kunden etwa durch mangelnde Produkt- oder Datensicherheit oder Verletzung der Privatsphäre, Kinderarbeit oder Bestechung.

Im Hinblick auf die Bewertung von Umweltschäden wird darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Verminderung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks des Portfolios gelegt. Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes im Bereich fester fossiler Brennstoffe erzielen, sind als Emittenten im Portfolio ausgeschlossen.

- (b) Im **zweiten** Schritt wird die Auswahl auf Unternehmen als Emittenten beschränkt, die von MSCI ESG Research oder einer anderen anerkannten, im Verkaufsprospekt bezeichneten ESG Research Agentur in verschiedenen ESG-Ratings als „Leader“ oder „Average“ beziehungsweise vergleichbar klassifiziert worden sind, unter Ausschluss der von dieser Agentur als „unterdurchschnittlich“ oder vergleichbar klassifizierten Titel.
- (c) Im Anschluss an die oben beschriebene Festlegung des zulässigen Anlageuniversums ethischer und nachhaltiger Unternehmen erfolgt **drittens** die aktive Wertpapierauswahl durch das Portfoliomanagement.
- (d) Die Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassung der aufgrund der oben beschriebenen und jeweils angewandten Analyse erfolgten Zusammensetzung erfolgt monatlich. Die Entscheidung über einen Verkauf eines verzinslichen Wertpapiers, wenn dieses die oben beschriebenen Kriterien nicht mehr erfüllt, trifft das

Portfoliomanagement der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der in diesen Anlagebedingungen niedergelegten Anlagegrenzen.

- (2) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen angelegt werden. Die die Geldmarktinstrumente emittierenden Unternehmen müssen die in § 2 Absatz 1 definierten Kriterien erfüllen.
- (3) Verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (4) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
- (5) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.
- (6) Die Emittenten der erwerbbaaren sonstigen Anlageinstrumente nach § 198 KAGB müssen die in § 2 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf

die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder

(3) Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

(4) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(5) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANLAGEAUSSCHUSS**

### **§ 4**

#### **Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5**

#### **Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## § 6

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## § 7

### **Kosten**

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,07 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens jedoch EUR 15.000,00 p. a.



(4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,05 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

(5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

(a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

(b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

(c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

(d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

(e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

(f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

(g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

(h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

(i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
  - (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Ausschüttung**

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15

Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

## **§ 9**

### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.